

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St.-Paulus-Kirchengemeinde Filsum

Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 16. Juni 2008 folgende Ordnung für die Konfirmandenarbeit beschlossen. Sie löst damit die Ordnung vom 25. April 1991 ab.

I. Grundsätze

Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen den Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28, 18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen. Wichtig ist dabei die Verzahnung mit der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit vor Ort.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II. Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt zu Anfang des Schuljahres für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über zwei Jahre. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr stattfindenden Konfirmation ab. Diese erfolgt in der Regel am fünften Sonntag nach Ostern, dem Sonntag „Rogate“.

III. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden zu einem Gottesdienst im Monat Juni eingeladen. Die eigentliche Anmeldung geschieht im Anschluss an den Gottesdienst. Hier werden auch erste Verabredungen getroffen.

Ein gesondertes Anmeldeblatt wird ausgeteilt mit der Bitte, es bis zum Unterrichtsbeginn ausgefüllt dem Pfarramt zuzuleiten. Erst dann wird die Anmeldung verbindlich.

Ein Exemplar des Anmeldeblattes findet sich im Anhang zu dieser Ordnung.

Der Termin des Anmeldesonntags (im Juni) wird rechtzeitig im Gemeindebrief bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung auch eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit – gleich nach den Sommerferien - wird zu einem besonderen Vorstellungsgottesdienst eingeladen.

An dem ersten Elternabend – unmittelbar nach Unterrichtsbeginn - wird über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit näher informiert.

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehört neben dem Unterricht auch die Konfirmandenfreizeit kurz vor der Konfirmation. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht selbst umfasst insgesamt ca. 80 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.

Der Unterricht findet außerhalb der Schulferien in der Regel wie folgt statt:

Im ersten Jahr (Vorkonfirmandenzeit) finden Konfirmandentage statt. Man trifft sich einmal monatlich am Samstagvormittag von 9 bis 12 Uhr.

Im zweiten Jahr (Hauptkonfirmandenzeit) wird der Unterricht vierzehntägig donnerstags von 15.15 bis 16.45 Uhr erteilt.

Ausnahmen sind nach Absprache mit allen Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Belange möglich.

Am Ende der Konfirmandenzeit findet eine mehrtägige Freizeit statt (in der Regel von Donnerstagnachmittag bis Sonntagnachmittag). Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit. Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit wird rechtzeitig näher informiert. Mitarbeiter/innen insbesondere aus der Jugendarbeit begleiten die Konfirmanden, um durch den Aufbau von Beziehungen den Übergang in die Jugendarbeit zu erleichtern.

Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, werden sie ihr Fehlen möglichst im Voraus dem Pfarramt bekannt geben. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (siehe unten)
- Gesangbuch mit Katechismus
- Din-A-4-Ordner für Arbeitsblätter

Die Konfirmanden erhalten ihre Bibel im Vorstellungsgottesdienst als Geschenk der Kirchengemeinde überreicht. Es handelt sich dabei um die Gute-Nachricht-Übersetzung in jugendgemäßem Einband (Herausgeber: Bibellesebund).

Zum Auswendiglernen klassischer Bibelverse (z.B. Psalm 23) wird jedoch die Luther-Übersetzung dienen (gesondertes Arbeitsblatt).

VI. Teilnahme am Gottesdienst, Kindergottesdienst, Jugendkreis sowie am Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Teilnahme am Gottesdienst wird durch persönliche „Konfirmandenkarten“ kontrolliert. Eine zu Beginn jeden Konfirmandenjahres vorgegebene Zahl von „Kirchenpunkten“ ist zu erreichen, um Hauptkonfirmand bzw. um konfirmiert zu werden. „Kirchenpunkte“ können nicht nur im Gottesdienst, sondern im Vorkonfirmandenjahr auch im Kindergottesdienst, im Hauptkonfirmandenjahr auch durch den Besuch eines Jugendkreises der Kirchengemeinde erzielt werden.

Die Gesamtpunktzahl beträgt im Vorkonfirmandenjahr 24 Punkte (davon können bis zu 1/3, also 8 Punkte, im Kindergottesdienst erzielt werden), im Hauptkonfirmandenjahr 21 Punkte (davon können bis zu 1/3, also 7 Punkte, durch den Besuch eines Jugendkreises erzielt werden). Der Besuch von Gottesdienst, Kindergottesdienst oder Jugendkreis ist durch Unterschrift auf der persönlichen „Konfirmandenkarte“ nachzuweisen.

Zwei besondere Gottesdienste sollen durch die Konfirmanden mitgestaltet werden, einer in der Vor-, einer in der Hauptkonfirmandenzeit.

Der Kirchenvorstand hat im Jahr 2008 die Einführung des Abendmahls für Kinder beschlossen. Daher findet keine gesonderte Zulassung der Konfirmanden zum Abendmahl statt. Die Unterrichtseinheit zum Abendmahl soll zu Beginn der Konfirmandenzeit erfolgen, um den Jugendlichen die Bedeutung dieses Sakramentes nahe zu bringen und sie zur Teilnahme zu ermutigen.

Der Konfirmationsgottesdienst wird ohne das Abendmahl gefeiert. Stattdessen wird am Vorabend der Konfirmation (samstags, 19.30 Uhr) zu einem besonderen Abendmahlsgottesdienst herzlich eingeladen.

VII. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten, Mütter wie Väter, werden gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an den Elternabenden teilzunehmen.

Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

VIII. Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten auf einem Elternabend (Mitte Januar) alle mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem Gottesdienst vor, wobei sie auch zeigen sollen, was sie gelernt haben („Prüfung“). Der Lernstoff wird jeweils im Februar festgelegt und den Konfirmanden mitgeteilt.

IX. Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäss § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 genehmigt. Sie ersetzt die Ordnung vom 25. April 1991.

_____, den _____
(L.S.)

(Ev.-luth. Kirchenkreis)

(Vorsitzender o. stellvertr. Vorsitzender)

(Kirchenkreisvorsteher)